OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851054/7/Wg

Datum:
Linz, 18. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S G, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 16. Mai 2018, GZ: BHRIGE-2018-55118 und BHRIGE-2018-55121, betreffend Entziehung von Gewerbeberechtigungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. November 2018

zu Recht:

I. Der Bescheid vom 16. Mai 2018 wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin (Bf) übt im Standort X, X, seit 30. September 2009 die Gewerbe „Z“ und „B“ aus. J H ist Alleingesellschafter und handelsrechtlicher Geschäftsführer der Bf. Seit 30. September 2009 ist er gewerberechtlicher Geschäftsführer des Gewerbes „Z“. K D ist seit damals gewerberechtliche Geschäftsführerin des Gewerbes „B“. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (BH) vom 13. Dezember 2007, GZ: Ge20-132-2007, wurde der Bf die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lagerhalle für Xbedarf im Standort Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X (X), erteilt. Bei der Liegenschaft im Standort X, X, handelt es sich um einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb. Mit Bescheid der BH vom 7. April 2016, GZ: Ge20-108-2014, wurde der Bf die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung dieser Betriebsanlage durch 1. die Errichtung und den Betrieb einer Produktionshalle, 2. die Umwidmung der landwirtschaftlichen Lagerhalle in eine betrieblich genutzte Lagerhalle, 3. die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes bzw. Entladeplatzes südlich der unter 2. genannten Lagerhalle, 4. die Fahrbewegungen aus der Produktion zur östlichen Lagerhalle und 5. die LKW-Zu- und Abfahrten östlich und westlich des Betriebes unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Mit Beschluss vom 7. September 2016, GZ: LVwG-850604/7/MS, wurde der Bescheid vom 7. April 2016, GZ: Ge20-108-2014, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG an die BH zurückverwiesen. Die BH führte ergänzende Ermittlungen durch und erließ für den Standort auf Grundstück Nr. X, KG X, mit Bescheid vom 18. Mai 2018 erneut eine Änderungsgenehmigung. Die Änderungsgenehmigung ist nicht rechtskräftig (unstrittig, Behördenakt Ge20-108-2014, GISA).

2. Gegen J H wurden in seiner Funktion als gewerberechtlicher Geschäftsführer mehrere Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der Gewerbeordnung verhängt. Im Straferkenntnis vom 5. Februar 2015, GZ: Ge96-69-2014, wurde ihm angelastet, er habe am 26. August 2014 und 28. August 2014 Auflagepunkt 3. des Bescheides vom 13. Dezember 2007 zuwidergehandelt. Am 3. September 2014 habe er Auflagepunkt 7. zuwidergehandelt (zwei Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z 25 GewO zu jeweils 200 Euro). Mit Strafverfügung vom 1. Juli 2015 wurden ihm zwei Übertretungen des ASchG auf einer Baustelle in X angelastet. Mit Straferkenntnis vom 2. Juli 2015 wurde ihm angelastet, er habe am 25. März 2015 und 22. April 2015 gegen Auflagepunkt 3. des Bescheides verstoßen (Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 25 GewO). Mit Straferkenntnis vom 2. Juni 2016 wurden ihm Verstöße gegen Auflagepunkt 3. am 24. Februar 2016, 2. März 2016 und 29. April 2016 angelastet (Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 25 GewO). Mit Straferkenntnis vom 14. September 2016

wurde ihm eine Übertretung des ASchG angelastet. Mit Straferkenntnis vom 3. November 2016 wurde ihm eine Änderung der Betriebsanlage am 4. Oktober 2016 angelastet (Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO). In diesem Straferkenntnis wird des Weiteren eine Übertretung des Auflagepunktes 7. am 31. August 2016 angelastet (Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 25 GewO). Im Straferkenntnis vom 7. Februar 2017 wird ihm ein Verstoß gegen Auflagepunkt 3. am 14. November 2016 angelastet. Mit Straferkenntnis vom 11. Oktober 2017 wurden ihm Verstöße gegen Auflagepunkt 3. am 19. Mai 2017, 24. Mai 2017, 26. Mai 2017 und 8. Juni 2017 angelastet. Des Weiteren wurden ihm ein Verstoß gegen Auflagepunkt 4. am 9. Juni 2017 angelastet, ein Verstoß gegen Auflagepunkt 5. am 19. Mai 2017 und 9. Juni 2017, Verstöße gegen Auflagepunkt 7. am 19. Mai 2017, 24. Mai 2017 und 26. Mai 2017. Unter Punkt 6. bis 13. dieses Straferkenntnisses beschrieb die BH genehmigungspflichtige Änderungen der Betriebsanlage (Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO). Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 7. Dezember 2017 lastete sie J H den genehmigungslosen Betrieb nach einer Änderung am 5. Dezember 2017 an (Strafverfügungen und Straferkenntnisse ON 4 aus LVwG-851054).

3. Nach Angaben der Bf gehen die gewerberechtlichen Vorstrafen auf Anzeigen und Beschwerden einer Nachbarin, S H, zurück. Da J H nicht bekannt war, dass eine gewisse Anzahl an Verwaltungsstrafen seine Zuverlässigkeit im Sinne der GewO beeinträchtigen könnte, akzeptierte er die Vorwürfe überwiegend kommentarlos und beglich die vorgeschriebenen Strafen (Beschwerde ON 11, Stellungnahme WKO ON 8 BHRIGE-2018-55118 und BHRIGE-2018-55121).

4. Zur Entspannung des Nachbarschaftsstreites kaufte die Bf ein neues Grundstücksareal an und holte die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung für einen alternativen Standort zur Ausübung des Bgewerbes ein und konnte im Rahmen dieser Betriebsanlagengenehmigung teilweise Fahrbewegungen von dem von S H beanstandeten Standort zu diesem neuen Standort auslagern. Es handelt sich dabei um den mit Bescheid der BH vom 5. Februar 2018, GZ: BHRIBA-2017-347164/32-OB, gemäß §§ 356b Abs. 1, 74 und 81 GewO gewerbebehördlich genehmigten Standort auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, KG X (Akt Ge20-108-2014, Beschwerde, Erörterung Tonbandprotokoll).

5. Kurz nach Erlassung des Bescheides vom 5. Februar 2018 forderte die BH die Bf mit Schreiben vom 26. Februar 2018 unter Hinweis auf die gegen J H verhängten Verwaltungsstrafen auf, J H soweit aus dem Unternehmen zu entfernen, dass diesem kein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte mehr zusteht. Dies ist dann der Fall, wenn er nicht mehr als handelsrechtlicher Geschäftsführer vertretungsbefugt aufscheint und nicht mehr als 50 % der Geschäftsanteile besitzt. Für diese Maßnahmen wurde eine Frist von acht Wochen eingeräumt und festgehalten, dass die Gewerbeberechtigung entzogen werde,

wenn dem Auftrag nicht entsprochen wird. Weiters wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Bestellung des J H zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für die Ausübung des Gewerbes „Z“ zu widerrufen. Die Behörde begründete dies damit, dass die Vielzahl der aufscheinenden Strafen in Summe schwerwiegende Verstöße darstellt und Herr H nicht mehr die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich nahm mit Schreiben vom 8. Mai 2018 zur beabsichtigten Entziehung Stellung. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich hob abschließend hervor, dass aus ihrer Sicht eine derartige mangelhafte Zuverlässigkeit aufgrund der angeführten Übertretungen bei einer wertenden Gesamtschau nicht vorliege. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich sprach sich daher eindeutig dafür aus, von der Entfernung von Herrn H als Person mit maßgeblichem Einfluss abzusehen und auch das Gewerbeentzugsverfahren zu sistieren bzw. zurückzunehmen. Mit dem bekämpften Bescheid vom 16. Mai 2018 entzog die BH gemäß §§ 91 Abs. 2, 87 Abs. 1 Z 3 und 361 GewO der Bf die Gewerbeberechtigungen zur Ausübung der Gewerbe „B“ und „Z“, da die Bf dem Auftrag vom 26. Februar 2018 nicht nachgekommen war. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde (Behördenakt BHRIGE-2018-55118 und BHRIGE-2018-55121).

6. Zwei Tage nach Erlassung des Entziehungsbescheides erteilte die BH mit Bescheid vom 18. Mai 2018 der Bf, wie eingangs erwähnt, für Änderungen im Standort auf Grundstück Nr. X, KG X, eine betriebsanlagenrechtliche Änderungsgenehmigung, gegen die S H Beschwerde erhob. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig (Bescheid ON 10 und Beschwerde ON 1 aus dem Behördenakt BHRIGE-2018-55118 und BHRIGE-2018-55121, Bescheid ON 241 und Beschwerde ON 259 aus dem Behördenakt Ge20-108-2014).

7. Nach Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung vom 18. Mai 2018 wurden keine weiteren Verwaltungsstrafen verhängt. Es gab zwar unmittelbar nach der Erteilung der Betriebsanlagenänderungsgenehmigung Beschwerden der Nachbarin S H, die sich aber auf die Errichtung der genehmigten Anlage bezogen. Die Betriebsanlage wurde von der Bf gemäß § 78 Abs. 1 GewO konsensgemäß errichtet und wird seither gemäß dieser Bestimmung konsensgemäß betrieben. Nach Fertigstellung der Anlage gab es keine weiteren Beschwerden mehr (Angaben Behördenvertreter Tonbandprotokoll).

8. Infolge der Änderungsgenehmigung ist ein Fortwirken des ursprünglich abgestraften Fehlverhaltens nicht mehr anzunehmen. Durch die gemäß der Genehmigung vom 5. Februar 2018 erfolgte Verlagerung der im Zuge des Bgewerbes anfallenden bzw. durchgeführten Fahrbewegungen ist hier eine Entlastung auf der Stammliegenschaft eingetreten (Angaben Behördenvertreter Tonbandprotokoll).

II. Beweiswürdigung:

1. Der festgestellte Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer jeweils angegebenen Beweismitteln. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung (mV) des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG) am 27. November 2018 lagen die Behördenakte GZ: Ge20-108-2014, Ge96-56-2017 und Ge96-36294-2018 vor. Die Verfahrensakte wurden mit den Verfahrensparteien (BH und Bf) erörtert.

2. Zu I.1.: Die Gewerbeberechtigungen sind im GISA eingetragen. Im Jahr 2007 wurde eine gewerbebehördliche Genehmigung für den vormals landwirtschaftlichen Betrieb erteilt. Die Änderungsgenehmigung vom 7. April 2016, der Zurückverweisungsbeschluss des LVwG wie auch die im fortgesetzten Verfahren erteilte Genehmigung vom 18. Mai 2018 befinden sich im Behördenakt GZ: Ge20-108-2014. Das Verfahren über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde ist noch anhängig.

3. Zu I.2. und I.3.: Die BH legte mit Eingabe vom 6. November 2018 (ON 4 des Aktes LVwG-851054) Kopien der Strafverfügungen und Straferkenntnisse vor. Die zuletzt in Rechtskraft erwachsene Strafverfügung vom 7. Dezember 2017 befindet sich im vorgelegten Verwaltungsstrafakt GZ: Ge96-56-2017 (vgl. LVwG-800320). Es mag durchaus sein, dass die gewerberechtlichen Vorstrafen - wie die Bf vorbringt - letztlich auf Beschwerden der S H zurückgehen. Es mag auch sein, dass J H nicht damit rechnete, Verwaltungsstrafen könnten seine Zuverlässigkeit in Frage stellen. Ob ein mit der Genehmigung vom 7. April 2016 verbundenes Vorbetriebsrecht einer Bestrafung entgegengestanden wäre, war auf Grund der Rechtskraft nicht zu prüfen.

4. Zu I.4. bis I.8.: Der Ablauf des Entziehungsverfahrens ist im vorgelegten Behördenakt GZ: BHRIGE-2018-55118 und BHRIGE-2018-55121 dokumentiert. Die Bf ist erkennbar um eine Entspannung des Nachbarschaftsstreites bemüht. Ihre Bemühungen sind zunächst durch die Genehmigungen vom 5. Februar 2018 und vom 18. Mai 2018 objektiviert. Auf folgende Ausführungen der Niederschrift (Tonbandprotokoll) wird verwiesen: „...Der Verhandlungsleiter richtet an die Verfahrensparteien die Frage, ob mit dieser Änderungsgenehmigung betriebliche Manipulationen, wie sie in den Straferkenntnissen beschrieben sind, geregelt wurden. Herr Dr. O führt dazu aus: ‚Grundsätzlich ist die Annahme zutreffend, dass mit der Änderungsgenehmigung die betrieblichen Manipulationen, die zur Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren geführt haben, erfasst bzw. geregelt wurden.‘ Der Verhandlungsleiter richtet die Frage an die Verfahrensparteien, ob hier derzeit noch ein Fortwirken des ursprünglichen abgestraften Fehlverhaltens erkennbar ist. Herr Dr. O führt dazu aus: ‚Infolge der Änderungsgenehmigung ist ein solches Fortwirken grundsätzlich nicht mehr unserer Einschätzung nach anzunehmen.‘ ... Herr Dr. G und Herr H geben an: ‚Entsprechend der Regelung

des § 78 der Gewerbeordnung wird die Betriebsanlage konsensgemäß auch betrieben.‘ Herr Dr. G und Herr H bringen des Weiteren vor: ‚Wir haben bereits die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung für einen alternativen Standort zur Ausübung des Bgewerbes eingeholt und haben im Rahmen dieser Betriebsanlagengenehmigung teilweise Fahrbewegungen von dem von Frau H beanstandeten Standort auslagern können eben zu diesem neuen Standort.‘ Herr Dr. O hält dazu fest: ‚Richtig ist, dass eine Betriebsanlagengenehmigung für den neuen Standort vorhanden ist und durch die Verlagerung der im Zuge des Bgewerbes anfallenden bzw. durchgeführten Fahrbewegungen hier eine Entlastung auf der Stammliegenschaft eingetreten ist.‘ … Herr Dr. O führt dazu aus: ‚Richtig ist, dass nach der Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung keine weiteren Verwaltungsstrafverfahren mehr abgeschlossen bzw. abgestraft wurden. Es hat zwar unmittelbar nach der Erteilung der Betriebsanlagenänderungsgenehmigung Beschwerden der Nachbarin H gegeben, die sich aber auf die Errichtung der genehmigten Anlage bezogen. Nach Fertigstellung der Anlage gab es keine weiteren Beschwerden mehr. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis ersucht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber, mit der Entscheidung über die Entziehung der Gewerbeberechtigungen zuzuwarten, bis die Beschwerde der Frau H gegen den Betriebsanlagenänderungsbescheid vom Mai 2018 erledigt ist. Die X GmbH hat zwar derzeit das Recht gemäß § 78 der Gewerbeordnung, die Anlage entsprechend dem Bescheid vom Mai 2018 zu betreiben. Sollte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber zu dem Ergebnis kommen, dass die Genehmigung zu versagen wäre, dann würde unter Umständen in Zukunft dieses Recht wieder verlustig gehen.‘ Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis verzichtet auf eine weitere Beweisaufnahme betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigungen. Herr Dr. G spricht sich gegen die von der Behörde angeregte Aussetzung des Beschwerdeverfahrens betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigungen aus. Dies mit der Begründung: ‚Infolge der bereits dokumentierten Auslagerung von Fahrbewegungen ist es ja bereits zu einer weiteren Verbesserung der Verhältnisse gekommen. In Zukunft beabsichtigen wir eine Auslagerung um in etwa 80 %, dies kurzfristig. Längerfristig wollen wir sogar eine gänzliche Betriebsabsiedelung vom ursprünglichen Standort ins Auge fassen bzw. haben wir beabsichtigt.‘“ Es besteht kein Anlass, die Angaben des Behördenvertreters, der Bf komme das Vorbetriebsrecht nach § 78 GewO zu, anzuzweifeln. Die Errichtung einer genehmigten Anlage ist gemäß § 78 GewO nicht zu beanstanden. Die Angaben des Behördenvertreters, seiner Einschätzung nach sei kein Fortwirken des ursprünglich abgestraften Fehlverhaltens anzunehmen und sei es zu einer Entlastung auf der Stammliegenschaft gekommen, sind schlüssig. Diese Angaben werden insoweit den Feststellungen zu Grunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Voraussetzungen für den Entzug der Gewerbeberechtigung:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des § 87 Abs. 1 Z 3, § 91 Abs. 1, Abs. 2 und § 361 Abs. 2 GewO werden im bekämpften Entziehungsbescheid wörtlich zitiert.

Das in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ kann nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen (VwGH Ra 2018/04/0135). Entscheidend ist dabei aber, dass sich aus dieser Vielzahl von Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebots der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Erwerbsfreiheit erforderlich (VwGH Ro 2015/03/0017).

Die in § 91 Abs. 2 GewO 1994 geregelte Entziehung der Gewerbeberechtigung stellt eine Sanktion für die Nichtentfernung der Person, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, dar; Änderungen im maßgebenden Sachverhalt nach Ablauf der dem Gewerbetreibenden gesetzten behördlichen Frist sind unbeachtlich. Es ist daher alleine die Aufforderung der Gewerbebehörde gemäß § 91 Abs. 2 GewO 1994 und deren rechtliche Beurteilung durch das Verwaltungsgericht maßgeblich (VwGH Ra 2017/04/0059).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Änderungen im maßgebenden Sachverhalt nach Ablauf der dem Gewerbetreibenden gesetzten behördlichen Frist unbeachtlich. Wenn die maßgebliche Person also erst im Zeitpunkt des Entzugsbescheides oder im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (wieder) zuverlässig ist, wäre nach der Rechtsprechung trotzdem die Entziehung anzuordnen, da es sich um eine Sanktion für die Nichtentfernung der Person handelt, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht (vgl. VwGH Ra 2017/04/0059). Sollte in weiterer Folge das Gewerbe mit demselben gewerberechtlichen Geschäftsführer neu angemeldet werden, wäre vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebots der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Erwerbsfreiheit zu prüfen, ob die Rechtskraft eines (unbefristeten) Entzugsbescheides eine Untersagung nach § 340 Abs. 3 GewO zur Folge hätte.

2. Die Entziehung der Gewerbeberechtigung kann aus folgenden Gründen nicht aufrecht erhalten werden:

Die BH ersuchte in der mV, mit der Entscheidung über die Entziehung der Gewerbeberechtigungen zuzuwarten, bis die Beschwerde der Frau H gegen den Betriebsanlagenänderungsbescheid vom Mai 2018 erledigt ist. Da, wie schon erwähnt, die Verhältnisse bei Erlassung der Verfahrensanordnung vom 26. Februar 2018 maßgeblich sind, kam ein weiteres Zuwarten nicht in Betracht. Die Verhältnisse im Februar 2018 können bereits zum jetzigen Zeitpunkt beurteilt werden.

Die BH führt im Vorlageschreiben aus, die Ausübung der Tätigkeiten im Zuge des Zgewerbes würde nicht auf den neuen Standort verlegt werden. Die Anrainerin H habe sich bei der Volksanwaltschaft beschwert und die Volksanwaltschaft im bisherigen Schriftverkehr zum Ausdruck gebracht, dass nach ihrer Meinung die Gewerbeberechtigungen zu entziehen seien. Nun wurde die letzte dokumentierte Vorstrafe (Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO) im Dezember 2017 erlassen (Strafverfügung vom 7. Dezember 2017, GZ: Ge96-56-2017). Der Annahme, im Dezember 2017 sei die Zuverlässigkeit im Sinne des § 87 GewO infolge der Vielzahl rechtskräftiger Vorstrafen fraglich, kann nicht entgegengetreten werden. Im vorliegenden Fall änderte die Bf nach dem festgestellten Sachverhalt (I.) aber bereits vor der Aufforderung vom 26. Februar 2018 grundlegend ihr Verhalten, was durch die Genehmigung vom 5. Februar 2018 objektiviert ist. Die Verhaltensänderung führte dazu, dass sich die Situation maßgeblich entspannte. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich wies in ihrer gemäß § 361 GewO erstatteten Stellungnahme vom 8. Mai 2018 darauf hin, dass die Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Stammliegenschaft unisono positiv seien. Die Änderungsgenehmigung für den Standort auf Grundstück Nr. X, KG X, wurde mit Bescheid vom 18. Mai 2018 erteilt. Infolge der nachgewiesenen Anstrengungen, einen gesetzmäßigen Zustand herzustellen, ist bei einer Gesamtbetrachtung nicht davon auszugehen, dass es zum Zeitpunkt der Verfahrensanordnung vom 26. Februar 2018 oder bei Erlassung des bekämpften Entziehungsbescheides an der gesetzlich geforderten Zuverlässigkeit im Sinne des § 87 GewO gefehlt hätte. Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass der geschäftsführende Alleingesellschafter J H bereits bei Erlassung der Aufforderung vom 26. Februar 2018 (wieder) zuverlässig war.

Die von der BH in der mV erwähnten Beschwerden der S H bei Errichtung der Anlage ändern daran nichts, da gemäß § 78 Abs. 1 GewO mit Erlassung des Bescheides das Recht verbunden ist, diese vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides zu errichten und zu betreiben. Die Betriebsanlage wurde von der Bf gemäß § 78 Abs. 1 GewO konsensgemäß errichtet und wird seither gemäß dieser Bestimmung konsensgemäß betrieben. Nach Fertigstellung der Anlage gab es keine weiteren Beschwerden mehr.

Soweit im Vorlageschreiben auf Anrainerbeschwerden im neuen Standort Bezug genommen wird, ist anzuführen, dass die BH insoweit keine Beweismittel vorlegte,

sondern in der mV ausdrücklich auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtete. Es wurden seit Dezember 2017 jedenfalls keine Verwaltungsstrafen gegen J H mehr verhängt. Abgesehen davon ist gemäß § 370 GewO J H (nur er wird in der Verfahrensanordnung vom 26. Februar 2018 genannt) nicht für allfällige Übertretungen bei Ausübung des Bgewerbes verantwortlich. Dies führt zur Behebung des Bescheides.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zu § 87, § 91 Abs. 2 GewO: VwGH Ra 2017/04/0059

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl